

Witte, Pia

Von: Nieters, Markus
Gesendet: Mittwoch, 29. November 2023 15:02
An: uta@gruene-nordkirchen.de
Cc: Helmich, Ulrich; Rehring, Ursula; Schwering, Udo; Neimeier, Burkhard; Ludowicy, Annette; Witte, Pia
Betreff: WG: Anfrage Frau Uta Spräner, Fraktion Grüne zur Gebührensatzung, 0152-09029772

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrte Frau Spräner,

wie auf der Sitzung des Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, öffentliche Sicherheit und Ordnung am 22.11.2023 zugesagt, nachstehend auch noch mal meine schriftlichen Antworten auf Ihre Fragen.

Ich hoffe, Ihnen damit ausreichend Auskunft gegeben zu haben.

Wenn Sie noch weitere Fragen haben, melden Sie sich gerne !

1. Wie hoch ist die Steigerung der Personalkosten für die neue Satzung kalkuliert? Was fließt in die Personalkosten ein?

Antwort: Die Steigerung entspricht im Wesentlichen den durch das Personalamt aufgrund der Gehaltssteigerungen im TVFI-U und TVÖD gestiegenen Personalkosten von ca. 10,5 % des in der Schlacht- und Fleischuntersuchung tätigen Personals incl. auch des erforderlichen Verwaltungspersonals. Die Personalkosten beinhalten auch z.B. Krankheitskosten etc. Die Personalkosten für Aufgaben, die nicht direkt mit der konkreten Fleischschau zu tun haben, werden dagegen nicht zu 100% sondern nur anteilig auf die Gebühren umgelegt, so z.B. der Leiters Fleischhygieneamt bei Westfleisch nur zu 95%.

2. Warum ist die Gebührenerhebung zeitlich nicht zu verschieben? Welche rechtliche Grundlage?

Antwort: Ein zeitliches Verschieben der Gebührenerhebung würde zu einer Unterdeckung der entstehenden Kosten führen, die dann den Kreishaushalt belasten würden. Ein buchungstechnisches Verschieben der entstehenden Gebühren z.B. von den Kleinbetrieben auf die Großbetriebe ist nicht möglich, weil die Gebühren nur kostendeckend erhoben werden dürfen und die Kosten für Kleinbetriebe ja nicht in Großbetrieben entstanden sind.

Grundlage für die Gebührenerhebung sind die Verordnung (EU) 2017/625, das Gebührengesetz NRW sowie teils auch die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVwGebO NRW). Die vom Kreistag beschlossene Subventionierung der Schlachtungen in Kleinbetrieben im Kreis Coesfeld mit jährlich 38.500€ bewirkt, dass die für diese Betriebe lt. Satzung zu erhebenden Gebühren geringer sind, als die tatsächlich entstandenen Kosten – dies ist jedoch in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2017/625 (Art. 79 Abs. 3).

3. Gibt es im Kreis Coesfeld Hof-, Weideschlachtung oder Schlachtung im Herkunftsbetrieb? Wie findet sich ggfls. diese Art der Schlachtung in der Satzung wieder?

Antwort:

Vorab die kurze Differenzierung zwischen „Schlachtung im Herkunftsbetrieb“ und „Hauschlachtung“.

„Hauschlachtungen“ sind Schlachtungen außerhalb von gewerblichen Schlachtbetrieben, bei denen das erschlachtete Fleisch ausschließlich zum privaten Verzehr durch den Tierhalter oder seine Familie bestimmt ist und nicht weiter in Verkehr gebracht wird.

„Schlachtungen im Herkunftsbetrieb“ (teilmobile Schlachtungen) sind Schlachtungen, bei denen das Fleisch anschließend in die weitere Vermarktung geht / in Verkehr gebracht wird; hier findet lediglich der Schlachtvorgang ohne vorangegangenen Transport zu einem Schlachthof im Herkunftsbetrieb statt, die Fleischuntersuchung und Zerlegung finden anschließend in einem gewerblichen Schlachtbetrieb statt – i.d.R. lokale Metzger (gewerbliche Kleinbetriebe), da das geschlachtete Tier innerhalb kurzer Zeit nach der

Schlachtung ausgenommen und gekühlt werden muss. Sowohl die „Hausschlachtung“ als auch die „Schlachtung im Herkunftsbetrieb“ können auch als Kugelschuss auf der Weide oder in einer entsprechenden mobilen Schlachtvorrichtung an der Weide / am Hof stattfinden.

Im Kreis Coesfeld gab es in **2022** insgesamt 34 Schlachtungen in Herkunftsbetrieben mit 56 Tieren (6 Schweine, 50 Rinder [davon keines mittels Kugelschuss auf der Weide]). In **2023** waren dies bisher (Stand: 31.10.2023) insgesamt 19 Schlachtungen mit 33 Tieren (kein Schwein, 33 Rinder [davon 4 mittels Kugelschuss auf der Weide]). Für diese Schlachtungen werden die subventionierten Gebühren nach § 3 der Gebührensatzung erhoben (s.o. – subventionierte Gebühren für gewerbliche Kleinbetriebe) plus eine Gebühr für die erforderliche tierärztliche Beaufsichtigung des Schlachtvorgangs im Herkunftsbetrieb, die nach Zeitaufwand Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW (AVwGebO NRW) abgerechnet wird.

Die „klassische“ Hausschlachtung (Schlachtung incl. Fleischuntersuchung im Herkunftsbetrieb [„Schwein an der Leiter“]) findet im Kreis Coesfeld nur noch selten statt, in 2022 wurden so noch insgesamt 10 Tiere geschlachtet, in diesem Jahr waren es bis Ende Oktober 8 Tiere. In solchen Fällen wird die Fleischuntersuchung wie in einem Kleinbetrieb ohne Vergünstigung berechnet (§ 6 der Gebührensatzung). Nach hiesiger Kenntnis lassen Landwirte ihre Tiere für den Eigenbedarf aber eher in einem gewerblichen Schlachtbetrieb schlachten und holen das Fleisch dort auch wieder ab - dann haben sie auch mit der ganzen Entsorgung der Schlachtabfälle etc. nichts zu tun.

Als Betäubungsmethoden werden im Großbetrieb Westfleisch die CO₂-Betäubung in allen anderen Betrieben die Elektrobetäubung (Schwein und Schaf) bzw. der Bolzenschuss (Rind und Pferd) angewandt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr. Markus Nieters

Abteilungsleiter 39 – Veterinärdienst und Lebensmittelüberwachung



Abt. 39 – Veterinärdienst und Lebensmittelüberwachung

Friedrich-Ebert-Str. 7 - 48653 Coesfeld
Tel. (02541) 18-3900 - Fax (02541) 18-3999
E-Mail: veterinaerdienst@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de



Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken!

Von: Rehring, Ursula <Ursula.Rehring@kreis-coesfeld.de>

Gesendet: Dienstag, 21. November 2023 12:29

An: Neimeier, Burkhard <Burkhard.Neimeier@kreis-coesfeld.de>; Nieters, Markus <Markus.Nieters@kreis-coesfeld.de>

Cc: uta@gruene-nordkirchen.de

Betreff: Anfrage Frau Uta Spräner, Fraktion Grüne zur Gebührensatzung, 0152-09029772

Guten Morgen,

Frau Spräner hat heute folgende Fragen tel. gestellt und bittet um Rückmeldung:

1. Wie hoch ist die Steigerung der Personalkosten für die neue Satzung kalkuliert? Was fließt in die Personalkosten ein?
2. Warum ist die Gebührenanpassung zeitlich nicht zu verschieben? Welche rechtliche Grundlage?
3. Gibt es im Kreis Coesfeld Hof-, Weideschlachtung oder Schlachtung im Herkunftsbetrieb? Wie findet sich ggfls. diese Art der Schlachtung in der Satzung wieder?

Ergänzend die Frage, welche Betäubungsmethoden werden in Schlachtbetrieben im Kreis Coesfeld angewendet? Sind diese bekannt?

Hier hatte ich schon auf die Vorgaben der Tierschutzschlachtverordnung und die regelmäßige Überwachung verwiesen. Weitere Fragen hatte Frau Spräner angekündigt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr. Ursula Rehring



Abt. 39.2 – Abteilungsbezeichnung
Friedrich-Ebert-Str. 7 - 48653 Coesfeld
Tel. (02541) 18-3922 - Fax (02541) 18-3999
E-Mail: ursula.rehring@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de



Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken!